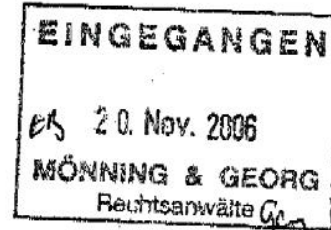


- Ausfertigung -

32 IN 129/06



AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH BESCHLUSS

Über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HRB 9039 eingetragenen Holiday Kreuzfahrten GmbH, Brüsseler Allee 12, 41812 Erkelenz, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Fervers, Theodor-Heuss-Straße 82, 41812 Erkelenz

Geschäftszweig: Kreuzfahrten-Veranstalter

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, am 15.11.2006, um 11:43 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Hohenzollernstrasse 124-126, 41061 Mönchengladbach, Telefon: 02161-4060280 oder 0241 - 946180, Fax: +49216140602820.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 28.12.2006 unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am

Montag, 15.01.2007, 08:00 Uhr,

im Gebäude des Amtsgerichts Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach, Erdgeschoss, Sitzungssaal A 58.

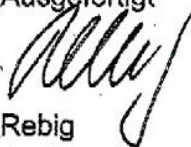
Der Termin dient zugleich zur Beschlussfassung der Gläubiger über
die Person des Insolvenzverwalters,
den Gläubigerausschuss,
gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO)
und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände
und unter Umständen zur Anhörung über eine Verfahrenseinstellung mangels Masse (§
207 InsO).

Der Insolvenzverwalter wird beauftragt, die nach § 30 Abs. 2 InsO zu bewirkenden
Zustellungen an die Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) sowie an die Gläubiger
durchzuführen (§ 8 Abs. 3 InsO).

Mönchengladbach, 15.11.2006
Amtsgericht

Dr. Meuters
Richter

Ausgefertigt


Rebiger
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

